



BESCHLUSS

STRAFSACHE:

Gegen:

Beschuldigte/r
Helmut Cerveny
geb. in Klosterneuburg
Wienerstraße 22
3434 Katzelsdorf

vertreten durch:
Dr. Peter KOLB Rechtsanwalt
Hauptplatz 3/2/20
3430 Tulln
Tel: 02272/61630, 61631
WV

Wegen: § 88 (1 u 4) zweiter Fall (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB

Dr.med. Alfred Josef STEINDL,
Facharzt für Unfallchirurgie,
Brüder Teich Straße 28a,
3200 Weinburg,

wird zum Sachverständigen bestellt und hiermit beauftragt, aufgrund der Aktenlage (vgl auch Kopie des Aktes 25 Cgs 206/10g des ASG Wien), der allenfalls beizuschaffenden Krankengeschichte und - soweit erforderlich - nach ergänzender eigener Untersuchung, ein schriftliches Gutachten binnen acht Wochen in dreifacher Ausfertigung darüber zu erstatten,

- 1.) welche Verletzungen Rosina Toth, Generalien im Akt, infolge des Vorfalles am 19.11.2009 in Königsstetten erlitten hat,
- 2.) welchen Grad diese Verletzungen hatten,
- 3.) welche Dauer eine aus diesen Verletzungen resultierende Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit vom medizinischen Standpunkt aus aufwies (über 3 bzw. 24 Tage).

Rosina Toth wird ersucht und angewiesen, einer allfälligen Vorladung des

Sachverständigen zur Untersuchung gleich einer gerichtlichen Ladung Folge zu leisten.

Der Sachverständige wird darauf hingewiesen, dass er seinen Gebührenanspruch bei sonstigem Verlust binnen 14 Tagen nach Erstattung des Gutachtens bei diesem Gericht geltend machen kann.

Allfällige Einwände gegen die Person des bestellten Sachverständigen sind binnen fünf Tagen geltend zu machen.

BEGRÜNDUNG:

Zur Entscheidung über den von der Staatsanwaltschaft St. Pölten gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens vom 7.10.2014 (ON 36), wonach die Schwere der im hg Urteil festgestellten Verletzung zweifelhaft ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Landesgericht St. Pölten, Abteilung 19
St. Pölten, 30. Oktober 2014
Mag. Slawomir Wiaderek, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG